

# Vertrag

## L2-BSA

Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access

- nachfolgend "L2-BSA" genannt -

zwischen

Kundenname

KundenStrasse KundenHausnummer

KundenPLZ Kundenstadt

- nachfolgend "Kunde" genannt -

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

- nachfolgend "Telekom" genannt -

- gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

## Inhalt

1	Vertragsgegenstand.....	3
2	Preise und Zahlungsbedingungen.....	3
3	Ausschluss von Einwendungen.....	5
4	Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht.....	5
5	Verzug.....	5
6	Pflichten und Obliegenheiten des Kunden .....	6
7	Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot.....	7
8	Abwicklung der Geschäftsprozesse zu den L2-BSA-Access-Teilleistungen (elektronische Schnittstellen).....	8
9	Haftung .....	8
10	L2-BSA-Access-Teilleistung und koordinierter Anbieter- und Produktwechsel, einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme.....	9
11	Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung.....	10
12	Außerordentliche Kündigung.....	11
13	Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden .....	11
14	Vertraulichkeitsvereinbarung .....	11
15	Datenschutz .....	12
16	Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen .....	12
17	Schlussbestimmungen .....	12

## 1 Vertragsgegenstand

Beim Layer 2-Bitstream Access (nachfolgend „L2-BSA“ genannt) handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Realisierung eigener Dienste, die Endkunden oder Wiederverkäufern angeboten werden. Dazu überlässt die Telekom ihren Kunden L2-BSA-Access-Teilleistungen und transportiert den darüber geführten Datenstrom zum Broadband Network Gateway (nachfolgend „BNG“ genannt), wo sie ihn über die dort angeschalteten L2-BSA-Übergabeanschlüsse an den Kunden übergibt.

Die Telekom stellt dem Kunden L2-BSA als einheitliche Leistung bestehend aus drei Leistungskomponenten (L2-BSA-Leistungen) ausschließlich zur Anbindung eines Endkunden zur Verfügung. L2-BSA-Leistungen sind L2-BSA-Access-Teilleistungen, L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss. Einzelleistungen sind einzeln beauftragbare L2-BSA-Leistungen.

Die L2-BSA-Access-Teilleistungen sind in ihrer Anzahl, Kapazität und Nutzung variabel und werden von dem Kunden einzeln beauftragt.

Die Telekom stellt dem Kunden für die L2-BSA-Access-Teilleistungen eine adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung über eine Web Services-Schnittstelle zur Verfügung, Verfügbarkeitsabfrage-Schnittstelle (WSSS Access Recherche). Die Nutzung der WSSS Access Recherche wird auf Basis einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Telekom gewährleistet, dass der Kunde die Verfügbarkeit von L2-BSA-Access-Teilleistungen mindestens mit der Leistungsfähigkeit sowie längstens in der Antwortzeit der internen Verfügbarkeitsprüfung der Telekom mitgeteilt bekommt. Der Kunde muss mit der Antwort in der gleichen Qualität Informationen über die Verfügbarkeit der L2-BSA-Access-Teilleistungen erhalten, wie dies der Vertrieb der Telekom über vergleichbare Anschlussprodukte erhält. Die Antwort muss mindestens eine Aussage über die möglichen Anschlusstypen (z.B. VDSL) sowie die voraussichtlich möglichen maximalen Down- und Upstream-Bandbreiten enthalten.

Bis zum Abschluss des BNG-MSAN-Rollout ist eine positive Verfügbarkeitsaussage für xDSL aus der WSSS Access Recherche nicht in jedem Fall auch mit einer Verfügbarkeit von L2-BSA-Access-Teilleistungen verbunden. Die grundsätzliche Verfügbarkeit von L2-BSA-Access-Teilleistungen an der Endkundenadresse sowie der Zugangspunkt ergeben sich aus den in Ziffer 4.1.2 der Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss geregelten BNG-Listen.

Die Telekom gewährt dem Kunden Zugang zu der elektronischen Schnittstelle „Voranfrage Online“, um alle versorgten Kundenadressen eines KVz abfragen zu können. Als Dateiformat kann KUNDE zwischen pdf- oder csv-Format wählen. Dabei ist das pdf-Format voreingestellt. Wenn KUNDE das csv-Format wünscht, kann er die Umstellung über seinen Carrier-Manager veranlassen.

Die Leistungen der Telekom und die Funktionalitäten des Produktes L2-BSA sind im Einzelnen in den Anhängen und Anlagen beschrieben. Die Anhänge und Anlagen sind im Beiblatt zu diesem Vertrag aufgeführt. Das Beiblatt, die Anhänge und Anlagen sind Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen/Anlagen und den Bestimmungen dieses Vertrages sind die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages maßgebend.

Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

## 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Es gelten die Preise gemäß den je Produktmodul anliegenden Preislisten (Anhang B), soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. Sie sind unter Angabe des Rechnungsbezugs zu zahlen.
- 2.2 Jährliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/365 des jährlichen Preises berechnet.

- 2.3 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn die Einzelleistungsbeziehung für eine L2-BSA-Access-Teilleistung durch Kündigung des Kunden vor Ablauf von 30 Kalendertagen endet. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

- 2.4 Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 2.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

- 2.6 Regelungen zu regulierten Entgelten

- 2.6.1 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der nachträglichen Entgeltregulierung die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einer Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- 2.6.2 Soweit in den Preislisten für Leistungen auf Entgelte für andere Produkte / Leistungen verwiesen wird, die der ex-ante Regulierung unterworfen sind oder wird ein Entgelt, das bisher keiner oder der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer ex-ante Regulierung unterworfen, hat der Kunde die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte / Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 S. 1 und 3 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag mit der auf die betroffenen regulierten Produkte / Leistungen Bezug genommen wird. Die Telekom wird den Kunden ggf. hierüber schriftlich informieren.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Wenn die Telekom neue Entgelte beantragt, wird sie dies dem Kunden schriftlich mitteilen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

- 2.6.3 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses

Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

Endet die Genehmigungspflicht für Entgelte für regulierte Produkte / Leistungen, für die eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde und auf die in den Preislisten verwiesen wird, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

- 2.6.4 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass für ein reguliertes Produkt ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 2.6.3 für den Zeitraum, ab dem das Gericht die Wirkung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Genehmigungspflicht in der entsprechenden Entscheidung festgestellt hat, entsprechend.

### **3 Ausschluss von Einwendungen**

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in Anhang D genannten Ansprechpartner der Telekom schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

### **4 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht**

- 4.1 Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 4.2 Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

### **5 Verzug**

- 5.1 Der Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde.
- 5.2 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt. Diese erfolgt in zwei Stufen:
- Zunächst wird die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zu L2-BSA-Access-Teilleistungen geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene L2-BSA-Access-Teilleistungen verweigert. Gleiches gilt für die übrigen L2-BSA-Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem Kunden spätestens fünf Werktage im Voraus schriftlich mitgeteilt.
  - Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstelle ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die Telekom berechtigt, bereits überlassene L2-BSA-Access-Teilleistungen zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen L2-BSA-Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Sperre wird dem Kunden fünf Werktage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt der Kunde. Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

#### 5.4 Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die Telekom den Kunden aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen von fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen. Ziffer 12.2 gilt entsprechend.

Die Regelungen gem. Ziffer 5.4 gelten unabhängig davon, ob die Telekom zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Ziffer 5.3 ausgeübt hat.

#### 5.5 Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

#### 5.6 Gerät die Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

## 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

### 6.1 Allgemein bezüglich der Nutzung von L2-BSA

#### 6.1.1 Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von L2-BSA durch Dritte oder mit ihm gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen oder ggf. durch Wiederverkäufer entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

#### 6.1.2 Vor Versand einer Störungsmeldung an die Telekom überprüft der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Wiederverkäufers oder dem Verantwortungsbereich seines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.

#### 6.1.3 Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten der Telekom, welche die Leistungserbringung von L2-BSA betreffen, lässt der Kunde von der Telekom ausführen.

#### 6.1.4 Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Telekom. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt diejenigen Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Im Falle des Wiederverkaufs gibt der Kunde vorstehende Pflichten an den Wiederverkäufer weiter.

#### 6.1.5 Die missbräuchliche Nutzung von L2-BSA-Leistungen unterbindet der Kunde, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, durch geeignete und wirtschaftlich angemessene technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Endkunden. Diese Pflicht gibt der Kunde im Falle des Wiederverkaufs an den Wiederverkäufer weiter.

Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von L2-BSA-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

#### 6.1.6 Der Kunde stellt die Telekom von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von L2-BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform der Telekom beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.

Der Kunde ersetzt der Telekom ferner alle Aufwendungen, die ihr auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers bestehen.

Die Telekom wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

- 6.1.7 Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt der Kunde die Telekom bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt das von seiner Seite aus Zumutbare zur Problembeseitigung bei. Der Kundewirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, aktiv mit.
- 6.1.8 Der Kunde stellt, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, sicher, dass die vertragsgegenständlichen L2-BSA-Access-Teilleistungen sowie die vertragsgegenständlichen L2-BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen L2-BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen L2-BSA-Leistungen und die Kombination von L2-BSA-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten sind nicht gestattet.
- 6.2 **Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von L2-BSA-Access-Teilleistungen**

Im Falle des Auszuges des Endkunden oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Endkunden kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern er die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Endkunden einem anderen Endkunden vertragsgemäß überlässt.
- 6.3 **Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschlüsse**
  - 6.3.2 Der Kunde schaltet an jedem beauftragten L2-BSA-Übergabeanschluss einen Übertragungsweg an, der die im L2-BSA verwendete Technik unterstützt.
  - 6.3.3 Der Kunde schützt sein(e) Kundengeräte vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, dass der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.
  - 6.3.4 Der Kunde hält die in der Leistungsbeschreibung (Anhang A) enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.
  - 6.3.5 Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten der L2-BSA-Variante (insbesondere Beseitigung von Protokollstörungen) im Sinne einer Schadensminderung entsprechend aktiv mit.
- 6.4 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten**
  - 6.4.1 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom einzelne L2-BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrecht erhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung (Anhang A) dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der Plattform der Telekom, kann die Telekom vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.
  - 6.4.2 Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der Telekom bleiben unberührt.

## **7 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot**

- 7.1 Mit der Überlassung von L2-BSA ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos etc.) zu nutzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, Schutzrechte der Telekom zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.
- 7.2 Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Telekom nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der Telekom anbietet.
- 7.3 Der Kunde hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 sicherzustellen.

## **8 Abwicklung der Geschäftsprozesse zu den L2-BSA-Access-Teilleistungen (elektronische Schnittstellen)**

### **8.1 Geschäftsprozesse zu den L2-BSA-Access-Teilleistungen (außer Abwicklung von Störungen)**

8.1.1 Die Telekom wickelt die Geschäftsprozesse zu den L2-BSA-Access-Teilleistungen mit dem Kunden ausschließlich über die nachfolgend aufgeführten elektronischen Auftragschnittstellen ab:

- Orderschnittstelle  
(Maschine zu Maschine)
- Wholesale Portal  
(Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen)

8.1.2 Aufbau, technische Parameter und Funktionsweise der Orderschnittstelle sowie Umfang und Inhalt des Konformitätstests sind in der „Technischen Schnittstellenbeschreibung“ sowie in sonstigen erforderlichen Beschreibungen dargestellt. Die jeweils aktuelle „Technische Schnittstellenbeschreibung der Web Services Orderschnittstelle“ sowie weitere erforderliche Beschreibungen (z. B. Meldungs-codetabellen) sind im Extranet unter [www.telekom.de/wholesale](http://www.telekom.de/wholesale) abrufbar.

Die Voraussetzungen der Nutzung sowie die Anwendungsmöglichkeiten der Oberfläche des Wholesale Portals sind im Anwenderhandbuch sowie in weiteren erforderlichen Beschreibungen beschrieben und im Extranet unter [www.telekom.de/wholesale](http://www.telekom.de/wholesale) abrufbar.

8.1.3 Die zu den Auftragschnittstellen im Extranet veröffentlichten Dokumente sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

8.1.4 Die Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Auftragschnittstellen sind in Anlage 1 zu diesem Hauptvertrag beschrieben.

8.1.5 Die vorstehenden Ziffern 8.1.1 bis 8.1.4 betreffen nicht die Geschäftsprozesse zur Abwicklung von Störungen der L2-BSA-Access-Teilleistungen (diese sind in Ziffer 8.2 geregelt).

### **8.2 Geschäftsprozesse zur Abwicklung von Störungen der L2-BSA-Access-Teilleistungen**

8.2.1 Die Telekom stellt für die Abgabe von Entstöraufträgen (Störungsmeldungen) für den Standard-Service und die Express-Entstörung Wholesale (außer bei der „Einmaligen-Express-Entstörung“, bei der Störungsmeldungen über ein Fax-/E-Mail-Verfahren abgewickelt werden) nachfolgend aufgeführte Zugänge zur elektronischen Entstörschnittstelle (ESS) zur Verfügung:

- Web Services Entstörschnittstelle (Maschine zu Maschine)
- Dialogschnittstelle (Internet Portal zur Eingabe von Einzelentstöraufträgen)

Meldet der Kunde Entstöraufträge über die Dialogschnittstelle, erhält der Kunde neben den Rückmeldungen über die Dialogschnittstelle parallel eine E-Mail mit denselben Inhalten von der Telekom.

8.2.2 Die Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstellen sind in Anlage 2 zu diesem Hauptvertrag beschrieben. Die jeweiligen Geschäftsfälle und Aktionen werden im Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung Wholesale (siehe Anhang C) näher erläutert.

## **9 Haftung**

9.1 Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

9.2 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der Telekom dazu führt, dass vom Kunden oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§44a TKG):

- a) Die Haftung der Telekom ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunden begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der

Telekom unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom es sich handelt.

- c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- 9.3 Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 und der Haftungsausschluss nach S. 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Ziffer 9.1. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für den Kunden entsprechend.

- 9.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

- 9.5 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Kunden dazu führt, dass von Telekom oder deren Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der Telekom gegenüber dem Kunden besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§44a TKG):

- a) Die Haftung des Kunden ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Kunden unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Kunden es sich handelt.
- c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

## **10 L2-BSA-Access-Teilleistung und koordinierter Anbieter- und Produktwechsel, einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme**

Damit die Telekom die hier vereinbarten Leistungen und einen koordinierten Anbieter- und / oder Produktwechsel erbringen kann, bedarf es der Teilnahme des Kunden am Anbieter- und Produktwechsel. Deshalb wird dieser Vertrag nur wirksam, sofern zwischen den Vertragspartnern die „Vereinbarung zum Anbieter- und / oder Produktwechsel bei Nutzung der WITA Schnittstelle und Vorabstimmung gemäß Vereinbarung Vorabstimmung“ nebst Anlagen, die „Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen und die „Zusatzvereinbarung über die Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) zur Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels“ nebst Anlagen vereinbart wurden und diese während der Gesamtlaufzeit dieses Vertrages fortbestehen.

## 11 Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

### 11.1 L2-BSA-Vertrag

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Bezug von L2-BSA-Leistungen setzt eine Bestellung, Projektierung und Vereinbarung von L2-BSA-Übergabeanschlüssen nach Maßgabe Ziffer 4.7 der Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss voraus.

### 11.2 Beide Vertragspartner können den L2-BSA-Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Diesen Vertrag bietet die Telekom auf Grund der Regulierungsverfügung der BNetzA vom 28.10.2015 (Az.: BK 3h – 14/114) und auf Grundlage des Beschlusses im Standardangebotsverfahren (Az.: BK 3d – 15/003) an. Die Telekom kann diesen Vertrag bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung, frühestens daher zum Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung erstreckt sich auf sämtliche einzelne Vertragsverhältnisse. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für L2-BSA-Leistungen die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die Telekom verpflichtet, dem Kunden im Fall einer Kündigung des Vertrages ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen. Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung geändert, steht der Telekom in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit der Telekom (siehe Anhang D) oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen.

### 11.3 Einzelleistungen können beide Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen kündigen.

### 11.4 Mit Beendigung dieses Vertrages enden auch die unter diesem Vertrag überlassenen Einzelleistungen ohne Weiteres.

### 11.5 Die Telekom wird ihr Recht zur ordentlichen Kündigung der L2-BSA-Access-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde keinen Bedarf an der L2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die L2-BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat die Telekom speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der Telekom nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Werktagen. Vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist der Telekom nach Ziffer 11.3 unberührt.
- wenn der Kunde keinen Bedarf an der L2-BSA-Access-Teilleistung hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die Telekom die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt.
- wenn die Telekom das unentgeltliche Nutzungsrecht an der L2-BSA-Access-Teilleistung zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn der Kunde stellt die Telekom von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei.

Die Regelungen in Ziffer 11.6 bleiben unberührt.

### 11.6 Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 12 Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.
- 12.2 Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung der Telekom der Einzelleistung oder des L2-BSA-Vertrages aus wichtigem Grund, leistet der Kunde eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 12.3 Wichtige Gründe für die Telekom zur Kündigung einer L2-BSA-Access-Teilleistung stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere die vertragswidrige Nutzung der L2-BSA-Access-Teilleistung dar.

## 13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, Vertriebspartner einzusetzen, die in seinem Namen und für seine Rechnung die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages gewährten L2-BSA-Leistungen vertreiben. Der Kunde ist weiterhin berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages gewährten L2-BSA-Leistungen an Dritte, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln (Wiederverkäufer), weiterzuverkaufen. Für die Abwicklung der L2-BSA-Access-Teilleistungen ist ausschließlich die dem Kunden zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu verwenden. Ziffer 17.3 bleibt unberührt.

## 14 Vertraulichkeitsvereinbarung

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, geheim zu halten und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen. Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater der Vertragspartner und Mitarbeiter von einem mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte gemäß dieser Bestimmung.
- Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.
- 14.2 Die Vertragspartner behandeln insbesondere alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Die Vertragspartner werden diese Informationen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zusammenarbeit verwenden.
- 14.3 Den Vertragspartnern steht es frei, nach Information des Vertragspartners, die BNetzA über den Abschluss oder die Kündigung dieses Vertrages zu informieren.
- 14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche
- zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
  - zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte rechtmäßig veröffentlicht werden oder
  - rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
  - auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.
- 14.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

## 15 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von ggf. übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

## 16 Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

16.1 Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.

16.2 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Ziffer 16.1 teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit.

16.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden, d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden wirksam.

16.4 Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die Telekom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

16.5 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Ziffer 16.3 teilt die Telekom dem Kunden schriftlich mit. Der Kunde erteilt der Telekom innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen der Frist gilt die Zustimmung des Kunden als verweigert.

16.6 Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die Telekom den Vertrag abweichend von Ziffer 11.2 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

## 17 Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Bonn.

17.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden.

Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i.S. des § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen

Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen. Die Telekom berechnet diesen entsprechend der Preispositionen „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“.

- 17.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 17.5 Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.
- 17.6 Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

[Unterschriftenblock]